Stiftungsurkunde

der

Stiftung Boldern

Präambel

Aufbauend auf der Geschichte des evangelischen Tagungs- und Studienzentrums Boldern, Männedorf, und im Bewusstsein seiner Bedeutung als Ort der Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Themen, ethischem Denken und Handeln sowie mit Fragen weltweiter Gerechtigkeit und Ökologie erfolgt die Gründung der Stiftung Boldern mit folgendem Zweck.

I. NAME, SITZ, ZWECK

1. Name und Sitz

- Unter dem Namen "Stiftung Boldern" wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtet.
- ² Die Stiftung hat ihren Sitz in Männedorf/ZH.

2. Stiftungszweck

- Die Stiftung fördert die Begegnung von Menschen, die sich für eine solidarische Gesellschaft und nachhaltige Lebensräume einsetzen. Sie initiiert die Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen, theologischen, ökologischen und kulturellen Themen sowie weiterer Themenkreise und kann so zukunftsorientierte Projekte anstossen, insbesondere im sozialen Bereich. Sie kann Seminare, Diskussionen und andere Veranstaltungen durchführen.
- Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks andere juristische Personen errichten und/oder sich an solchen beteiligen. Sie kann mit anderen Personen und Institutionen Kooperationen eingehen, mit anderen Stiftungen fusionieren oder die Vermögen anderer Personen übernehmen oder Rechte oder Immobilien erwerben und halten.
- Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter. Sie verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

II. STIFTUNGSVERMÖGEN

1. Stiftungsvermögen

- Das Anfangsvermögen der Stiftung ist CHF 50'000.-. Der Stifter wird der Stiftung nach der Errichtung weitere Werte übertragen.
- Weitere Zuwendungen jeder Art können jederzeit von natürlichen oder juristischen Personen oder Organisationen jeder Art und Rechtsform entgegengenommen werden. Der Stiftungsrat hat die Herkunft der Zuwendungen zu prüfen.

2. Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu bewirtschaften. Es können auch zweckbezogene Investitionen vorgenommen werden.

III. ORGANISATION

1. Organe

- ⁹ Die Organe der Stiftung sind:
 - a) der Stiftungsrat;
 - b) die Geschäftsleitung, wenn eine solche eingesetzt ist;
 - die Revisionsstelle (soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde).

2. Stiftungsreglemente

Soweit diese Stiftungsurkunde keine Regelung enthält, regelt der Stiftungsrat in einem oder mehreren Reglementen die Organisation der Stiftung, die Vermögensbewirtschaftung, die Fördertätigkeit oder andere Gegenstände. Reglemente können jederzeit durch den Stiftungsrat geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Erlass, Änderungen und Aufhebung von Reglementen müssen der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht werden.

IV. STIFTUNGSORGANE

1. Zusammensetzung des Stiftungsrats, Ergänzung, Abwahl, Konstituierung, Interessenkonflikte

- Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- Die ersten Mitglieder werden vom Stifter ernannt, danach kooptiert sich der Stiftungsrat selbst.
- Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.
- Die Amtszeit wird in einem Reglement festgelegt.
- Die Mitglieder des Stiftungsrates führen Kollektivunterschrift zu zweien. Für spezielle Verwaltungshandlungen können Einzelunterschriften gewährt werden.
- Die Stiftungsratsmitglieder können aus wichtigem Grund abgewählt werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der übrigen Mitglieder. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.
- Die Stiftungsratsmitglieder treten bei Interessenkonflikten in den Ausstand.
- Der Stiftungsrat kann jederzeit Dritte als Gutachter/Berater beiziehen oder Fachgremien ernennen.
- Der Stifter bezeichnet folgende Personen als erste Stiftungsratsmitglieder:

Madeleine Strub-Jaccoud, von Puidoux, in Männedorf

Dominic Lüthi, von Zürich, in Männedorf

Giampaolo Fabris, von Kreuzlingen, in Männedorf

Urs Häfliger, von Romoos, in Zollikon

Annette Konrad, von Lommiswil, in Herrliberg

Daniel Walser, von Quarten, in Rapperswil-Jona

2. Aufgaben, Delegation, Entschädigung

- Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der Stiftung und ihre Vertretung nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch das Gesetz, die Stiftungsurkunde oder ein Reglement ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- Der Stiftungsrat kann ständige oder Ad-hoc-Ausschüsse, eine Geschäftsleitung oder einen Beirat einsetzen. Er kann die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des

Stiftungsrats, andere Aufgaben und Projekte oder die Überwachung bestimmter Geschäfte und Risiken einem oder mehreren Mitgliedern, der Geschäftsleitung, einem Beirat oder Dritten übertragen.

Die Mitglieder des Stiftungsrats erhalten eine der gemeinnützigen Zweckverfolgung angemessene Entschädigung. Diese sowie Entschädigungen an Personen, denen besondere Aufgaben übertragen wurden, werden in einem Reglement festgelegt.

3. Revisionsstelle

Soweit die Stiftung nicht durch die Aufsichtsbehörde von der Revisionsstellenpflicht befreit wurde, bezeichnet der Stiftungsrat eine unabhängige Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

1. Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde Änderungen der Stiftungsurkunde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB beantragen.

2. Aufhebung der Stiftung

- Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Stiftung aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) beantragen.
- Ein nach erfolgter Liquidation verbleibendes Vermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung im Kanton Zürich zuzuwenden. Der Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter oder seine Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

3. Handelsregistereintragung

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Männedorf, 27. Juli 2022